

Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg

Auf Grund der Art. 10 Abs 3, 55 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) - BayNatSchG - erläßt der Landkreis Aschaffenburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17.08.1978 Nr. 820-8623.00 - 7/76 genehmigte

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Bereich der Stadt Alzenau i. UFr. sowie der Gemeinden Kahl am Main, Karlstein und Stockstadt werden unter Landschaftsschutz nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gestellt.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2

Die Grenzen der geschätzten Landschaftsräume sind mit grüner Farbe in einer topographischen Karte (M 1: 25 000) eingetragen, die beim Landratsamt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde-, Aschaffenburg, Luitpoldstraße 10, niedergelegt ist. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte kann während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3

- (1) In dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
 2. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
 3. die Ruhe in der Natur durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn dadurch andere Personen belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Rechtsvorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften;

4. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
5. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen;
6. außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Steine, Bauschutt und sonstige Abfälle aller Art außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuerwerfen, zu lagern, abzulagern oder zu verbrennen, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Bayerischen Abfallgesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften.

§4

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer in dem Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung herbeiführen will, die geeignet ist, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen.
- (2) Insbesondere bedürfen der Erlaubnis
 1. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung - auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind -, insbesondere von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Geräteschuppen und ähnlichen Anlagen,
 - b) Schiffs- und Badehütten sowie Landungsstegen,
 - c) Buden und Verkaufsständen,
 - d) Zäunen und Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird
 2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs (ab 200 m Grundfläche ohne Rücksicht auf die Tiefe bzw. Höhe oder ab 22 m Tiefe bzw. Höhe und einer Grundfläche von mindestens 100 m) sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung;
 3. die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben und dergleichen sowie die Wiederaufnahme der Nutzung solcher Anlagen, wenn diese mehr als 3 Jahre unterbrochen war;
 4. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;
 5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;

6. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Kraftfahrzeugteilen (Kabinen) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
 7. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerplätzen;
 8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten, Drahtleitungen, Seilbahnen und Skiliften;
 9. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt und auf Einrichtungen des Naturparks hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Wegemarkierungen (Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG bleibt unberührt), Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- bzw. Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;
 10. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere an den Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern;
 11. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;
 12. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
 13. die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, deren Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers;
 14. das Anlegen mit Hausbooten an allen im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Gewässeruferrn außerhalb der zugelassenen Häfen und Anlegestellen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung des beabsichtigten Vorhabens ergibt, daß es keine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Bedingungen und Auflagen der Eintritt dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis erteilt das Landratsamt Aschaffenburg nach Anhörung des Naturschutzbeirates.
- (5) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. An die Stelle

der Erlaubnis tritt in diesen Fällen die Zustimmung der nach Abs. 4 zuständigen Behörde.

§5

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 und der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Baues von Feld- und Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht auf § 3 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 und auf § 4 Abs. 2 Ziff. 10, 11 und 12 etwas anderes ergibt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden klassifizierten Straßen (§ 3 FStrG, Art. 9 BayStrWG) im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltslast einschließlich der Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenanlagen sowie die Ordnungsgemäße Beschilderung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung;
4. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlage der Deutschen Bundesbahn;
5. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungslast an Gewässern (Art. 42 BayWG);
6. die nach dem Bayerischen Berggesetz in der Fassung vom 10.01.1967 (GVBl. S. 185) und nach der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.12.1942 (RGB1. 1943 I S. 17) der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Ausübung von Bergbauberechtigungen;
7. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen;

(2) Bei behördlichen Maßnahmen, Planungen und sonstigen Vorhaben, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschafts- sowie der Wasser- und Schifffahrtsbehörden, bei Maßnahmen des Bergbaus, bei der Anlage oder dem Ausbau von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen Verkehrseinrichtungen ist das Landratsamt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig zu beteiligen.

§ 6

- (1) Das Landratsamt Aschaffenburg kann nach Anhörung des Naturschutzbeirates im Einzelfall von den Verbotes des § 3 Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (3) § 4 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Für die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete, die in der Landschaftsschutzkarte rot eingezeichnet sind sowie für Naturdenkmäler gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

§ 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen und erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrachten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.11.1975 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 13.11.1975 Nr. 38) über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Aschaffenburg außer Kraft.

Aschaffenburg, 24. August 1978

gez.

Roland Eller
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landkreises Aschaffenburg zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg vom 24. August 1978

Grenzbeschreibung

Die in § 2 der Rechtsverordnung festgesetzten Grenzen der Landschaftsräume werden im einzelnen nachstehend näher umschrieben (bei Nennung von Verkehrswegen ist immer deren dem Landschaftsschutzgebiet zugewandte Grenze gemeint, so daß die betreffenden Straßen, Wege, Eisenbahnlinien und dgl. außerhalb des geschützten Gebietes bleiben).

1. Landschaftsschutzgebiet in den Gemarkungen Kahl am Main und Alzenau i.UFr.

Gemarkung Kahl am Main. Alzenau 1' UFr.. Alzenau. Stadtteil Michelbach und Alzenau. Stadtteil Kälberau

Schnittpunkt der Bundesstraße 8 mit der bayerisch-hessischen Landesgrenze (Grenzstein Nr. 37), im Uhrzeigersinn der bayerisch-hessischen Landesgrenze entlang bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze Alzenau, Stadtteil Michelbach/Alzenau, Stadtteil Albstadt auf die Landesgrenze auftrifft (Grenzstein Nr. 106). In südöstlicher Richtung zunächst entlang dieser Gemarkungsgrenze bis die Waldgrenze von der Gemarkungsgrenze nach Südwesten abweicht. Weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen Alzenau Stadt Alzenau/Alzenau Stadtteil Michelbach und Alzenau Stadt Alzenau/Alzenau, Stadtteil Kälberau bis zur Freileitungsstraße Rothenbergen-Wächtersbach-Lüdersheim. Der Freileitungsstraße in südwestlicher Richtung entlang bis zum Auftreffen auf die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bandmesser" (genehmigt am 31.03.1977). Von hier aus in westlicher und südwestlicher Richtung entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bandmesser" und der im Flächennutzungsplan 1976 vorgesehenen WAS und WR-Bereiche (Eichwald, Forst) bis zum Auftreffen auf den Flurweg Fl.-Nr. 2585. Weiter in westlicher Richtung entlang dieses Weges und des Weges Fl.-Nr. 2622 bis zur nordwestlichen Grundstücksecke Fl.-Nr. 2390. Von hier aus entlang der nördlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Grundstücksecke (Straßenkreuzung "Brentano-straße"/"Burgstraßen). In westlicher Richtung an der nördlichen Grundstücksgrenze der "Brentanostraße" bis zu dem in nördlicher Richtung abzweigenden Waldweg durch die Waldabteilung "Bruch" des Stadtwaldes Alzenau, diesem Weg entlang nach Norden bis in Höhe der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 6421/1 (Gelände des Spessartgymnasiums) und dann in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze dieses Grundstückes. Weiter in nördlicher Richtung an den östlichen Grenzen der bebauten Grundstücke entlang -sodann weiter entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes "Taunusring-West" der Stadt

Alzenau (genehmigt am 27.05.1971). Entlang der Ost- und Nordgrenze des Bebauungsgebietes "Taunusring-Nord" bis zum Auftreffen auf die Kurmainzer Straße (Westseite). Von hier aus in einem Abstand von 20 m parallel zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke am Taunusring nach Westen bis zur Rodenbacher Straße (Westseite). Entlang dieser Straße nach Norden bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 6418/75, weiter westlich bis zu dem Grundstück Flur-Nr. 6418/87 (Westseite). Ab hier in einem Abstand von 250 m parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze der Siemensstraße nach Westen bis zu einem Abstand von 60 m zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 6413/79 parallel nach Süden, dann entlang der Nordgrenze des Flächennutzungsplanentwurfes 1976 in westlicher und dann südlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses F-Planentwurfes bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2305 (alt) - ab 01.09.1977: Ortsstraße -. Entlang der südlichen Grenze dieser Straße in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 6240, entlang der östlichen Grenze dieses Grundstückes in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 6200, über diesen Weg weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6134 bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 6057. Von hier aus in gerader südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die südöstliche Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 6123. Von hier aus in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 6114 bis zum Auftreffen auf die Kahl. Diese überquerend und entlang des südlichen Kahlufers in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Grundstücksecke Fl.-Nr. 5693. An der Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 5693 bis zur südwestlichen Ecke, dann in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 5620, 5619, 5614, 5611, 5609, 5608, 5605, 5604, 5602 bis zur nordöstlichen Grundstücksecke Fl.-Nr. 5601, von hier bis zum Auftreffen auf die nördliche Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 5342 - in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 5342, in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze, in gerader Linie über den "Kahler Weg" ("Prischoßweg"), entlang der westlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 5343 bis zur südwestlichen Ecke des vorgenannten Grundstückes bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 5274, diesen in südlicher Richtung in gerader Linie schneidend und an der südlichen Grenze in nordöstlicher Richtung über den Grenzstein Nr. 46 bis zum Auftreffen auf die Westseite der im Flächennutzungsplanentwurf 1976 vorgesehenen Straße, die das geplante Sportgelände der Stadt Alzenau an der Westseite begrenzt. Dieser entlang in südlicher Richtung bis zu südwestlichen Ecke des geplanten Sportgeländes (auf Grundstück Fl.-Nr. 5257). Von hier aus in östlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 3/56 (Winkelpunkt ehemalige Gemarkungsgrenze Alzenau/ Wasserlos). Vom Grenzstein Nr. 3/56 in nordöstlicher Richtung zum Grenzstein Nr. 2/57. Ab Grenzstein Nr. 2/57 in Verlängerung der Grenzlinie zwischen Fl.-Nr. 5257 und 5257/44 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die ehemalige Gemarkungsgrenze Alzenau/ Wasserlos. In östlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur südöstlichen Grundstücksecke Fl.-Nr. 136.

In südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 6394/1 (Flurabteilung "Schulacker"), entlang dessen westlicher Grundstücksgrenze bis zum Auftreffen auf Flurweg Fl.-Nr. 963 - diesem in südwestlicher Richtung (Nordgrenze) über Grenzstein Nr. 6 folgend bis zum Auftreffen auf Flurweg Nr. 843. In südöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis Grenzstein Nr. 8 (nordöstliche Grundstücksecke Fl.-Nr. 6395). In südwestlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurweges Fl.-Nr. 722/713 bis zum Auftreffen auf Flurweg Fl.-Nr. 694, entlang der Flurwege Fl.-Nr. 694, entlang dieses Flurweges bis zum Auftreffen auf Flurweg Fl.-Nr. 693.

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist der Bereich der Freizeitanlage "Schloßbruch", wie er sich aus dem Flächennutzungsplanentwurf 1976 ergibt sowie der für die Gärtnerei Röll im Flächennutzungsplanentwurf 1976 vorgesehene Bereich.

Ebenfalls ausgenommen ist der Bereich des Gewerbegebietes an der St 2308 (Nähe Steinbruch) im Rahmen des Flächennutzungsplanentwurfes 1976 der Stadt Alzenau.

Gemarkung Alzenau. Stadtteil Hörstein

In südlicher Richtung entlang der Wege Fl.-Nr. 694 und 4217 bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes Flur-Nr. 4226, weiter westlich entlang des Flurweges Flur-Nr. 4227 bis zum Auftreffen auf den Flurweg Flur-Nr. 4239/1. Diesem folgend in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den "Hanauer Weg" (Flur-Nr. 4241), diesem nach Westen folgend bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 4242. Den "Hanauer Weg" überquerend in südlicher, sodann in westlicher Richtung entlang der bestehenden Waldgrenze bis zur Bundesautobahn Aschaffenburg-Gießen. Diese im rechten Winkel überquerend, sodann 600 m in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Bundesautobahn (Nordostecke des Neckermangelandes). Von hier aus in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Geländes der Firma Neckermann bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Karlstein, dieser in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung folgend, bis sie bei der Überführung der RWE-Bahn (Bahn der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, Fl.-Nr. 2050) auf die Bundesbahnlinie Frankfurt-Aschaffenburg auftrifft.

Gemarkung Karlstein

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der RWE-Bahn bis zum Auftreffen auf die B 8 zwischen Aschaffenburg und Kahl am Main. Weiter entlang der Bahnlinie in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den "Großleischweg". Die Ostgrenze dieses Weges nach Norden über dessen Abzweigung nach Westen (nach etwa 500 m), entlang der Gemeindegrenze (Waldabteilung "Über den Mühlweg", 2. Gewann) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Karlstein/ Kahl am Main (Waldabteilung "Langenseetannen", Fl.-Nr. 4868), wobei der Bereich des vorlie-

genden Bebauungsplanentwurfes "Kümmelsteich-Am Seegraben" der Gemeinde Karlstein von der Unterschutzstellung ausgeschlossen ist.

Ebenso von der Unterschutzstellung ausgeschlossen sind die westlich der B 8 in der Waldabteilung "Unteres Wäldchen" gelegenen Sport- und Schulanlagen sowie der Bereich der Mehrzweckhalle ("Bayernhalle“) der Gemeinde Karlstein.

Gemarkung Kahl

In nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die "Bergwerkstraße" der Gemeinde Kahl am Main, dieser Straße entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Bundesstraße 8. Der Bundesstraße 8 in südlicher Richtung folgend bis zu dem Punkt, an dem die Verlängerung der Südgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes "Kirchwegtannen" der Gemeinde Kahl am Main vom 31.03.1978 die Bundesstraße 8 schneiden würde. Von hier aus die Bundesstraße 8 überquerend, entlang der vorgesehenen südlichen Grenze des Geltungsbereiches des erwähnten Bebauungsplanentwurfes bis zum Auftreffen auf die Gemeindegrenze (südliche Ecke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes "Kirchwegtannen"), der Gemeindegrenze entlang, über die Grenzsteine 12, 13, 14, 15 bis zu Grenzstein 7, wobei der Waldfriedhof Kahl am Main ausgespart bleibt. Über die Bundesbahnlinie Frankfurt (Main) - Aschaffenburg direkt zum Grenzstein Nr. 161. In nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Bundesbahnstrecke bis zum nördlichsten Punkt des Gemeindegrenzes Kahl am Main (Grenzstein Nr. 157). In südöstlicher Richtung die Waldabteilung I "Triangel" a 2 einschließlich bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Kahl am Main/Alzenau, Stadtteil Hörstein, dieser Grenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenzen Kahl am Main, Alzenau, Stadtteil Hörstein und Alzenau zusammentreffen. In nordwestlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Kahl am Main - Alzenau entlang über die Kahl hinweg, bis zum Auftreffen auf den Weg, der in Fortführung der "Industriestraße" (von der Straße "Zur Sandmühle" aus gesehen) in Richtung Alzenau den Rundwanderweg der Gemeinde Kahl am Main bildet, von diesem Punkt aus 125 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges und sodann im rechten Winkel abbiegend und parallel der Gemarkungsgrenze Kahl am Main/Alzenau entlang (Ostgrenze Fl.-Nr. 2965) bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2805. Diese und die entlang der Staatsstraße verlaufende Bahnlinie Kahl am Main-Schöllkrippen in gerader Linie überquerend, dann entlang dieser Bahnlinie in südwestlicher Richtung die Waldabteilung "Sälzersgewanne" und "Galgenbusch" einschließlich (Gemeindegrenze), bis zum Auftreffen auf die „Königsberger Straße“. Diese überquerend und dann in nordwestlicher Richtung dieser Straße entlang bis zum Abzweigung des Weges, der in nördlicher Richtung unmittelbar am eingezäunten Gelände des Campingplatzes der Gemeinde Kahl am Main vorbeiführt (Fl.-Nr. 3027). Diesem folgend bis zur südwestlichen Ecke des Campingplatzes - Erweiterung (Parkplatz). Dann entlang der Südgrenze bzw. Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen

auf die Grenze des Forstbezirkes Emmerichshofen. Von hier aus in umgekehrtem Uhrzeigersinn entlang der Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Birkeneck" der Gemeinde Kahl am Main (genehmigt am 05.10.1977) bis zum Auftreffen auf die "Lange Linien. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße 8. Von hier aus in nördlicher Richtung entlang der Bundesstraße 8 zum Ausgangspunkt (Grenzstein Nr. 37).

2. Landschaftsschutzgebiet Lindigwald. in der Gemarkung Karlstein

Gemarkungsgrenze Karlstein/Kleinostheim (Grenzstein Nr. 35) in nördlicher Richtung entlang der Bundesstraße 8 bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1675. Der südlichen Grenze dieses Grundstückes in östlicher Richtung bis zur südöstlichen Grundstücksecke, dann in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1675 und 1677 bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Grundstücksecke Fl.-Nr. 1673, dann entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 3024. Diesen überquerend auf Fl.-Nr. 2014, dann in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieses Grundstückes bis zur nordwestlichen Ecke desselben, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieses Grundstückes bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Aschaffenburg-Frankfurt. Diese in gerader Linie schneidend bis zum Grenzstein Nr. 108. Dann in nördlicher und später westlicher Richtung dem Waldrand folgend über Grenzstein Nr. 48 und 53 und dann über das Wiesental Langensee auf Grenzstein Nr. 90 - über Grenzstein Nr. 96 nach Grenzstein Nr. 97 (nach Grenzstein 95 entlang des Haggrabens in nordöstlicher Richtung). Weiter entlang der Nordgrenze der Verbindungsstraße (Fl.-Nr. 2756) Dettingen-Gemeindewald bis zur südwestlichen Grundstücksecke Fl.-Nr. 2785. Ab diesem Punkt in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung entlang des Grundstückes Fl.-Nr. 2771, bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 2777, der westlichen Grenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke dieses Grundstückes. Von hier aus in westlichen Richtung entlang der Gewanngrenze bis zur südwestlichen Grundstücksecke Fl.-Nr. 2650. Entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung weiter an der Westseite des Grundstückes Fl.-Nr. 2629 bis zum Auftreffen Weg Nr. 4768, diesen überquerend bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Weges Fl.-Nr. 4772. Diesen Weg weiter an der Ostseite entlang in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die südliche Grenze der Staatsstraße 2443. Entlang der St2443 in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen des Weges Fl.-Nr. 4243. Diesem Weg entlang nach Norden bis zum Abzweig des Flurweges Nr. 4314. Diesem entlang der Südseite folgend nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Trasse des Hochspannungsleitungsbandes Kleinostheim/Alzenau. Der genannten Trasse entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der St 2443. An der nach Südosten abknickenden Hochspannungsleitung weiter (ab hier bis zur B 8 ist die Grenze identisch mit der bestehenden Grenze der Verordnung über den "Naturpark Spessart vom 28. Juli 1982, GVB1. S. 614) bis zum Schnittpunkt mit der Ortsverbindungsstraße Kleinostheim-Hörstein. Dort überspringend auf die östlich vorbeiführend Gemarkungsgrenze Dettin-

gen/Hörstein. Entlang dieser Gemarkungsgrenzen in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt an der B 8.

3. Landschaftsschutzgebiet - Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt

Grenzstein Nr. 539 der Landesgrenze Bayern/Hessen. Entlang der Landesgrenze in nordöstlicher Richtung bis Grenzstein Nr. 548. Weiter in südöstlicher Richtung bis Grenzstein Nr. 573 -nördlich der Bundesautobahn Frankfurt/Würzburg), sodann im rechten Winkel in südlicher Richtung über die Bundesautobahn (E 5). In östlicher Richtung entlang derselben und der westlichen Grenze der Bundesautobahn-Abfahrt Stockstadt auf die Bundesstraße 469 - in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 469 bzw. deren Zubringer bis über die "Gersprenz" hinweg bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 5944. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher, später in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nördliche Grenze der Bundesbahnlinie Aschaffenburg-Dieburg (Fl.-Nr. 359), sodann im rechten Winkel in südlicher Richtung über diese Bahnlinie hinweg. In östlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Bahnlinie bis zur nordöstlichen Grundstücksecke der Waldabteilung 17 "Kühruh" des Oberhübnerwaldes

Weiter nach Südosten entlang der Waldgrenze des Oberhübnerwaldes unter Aussparung des mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 03.02.1977 Nr. III/11 - 610 - 155, Wa-Pe genehmigten Bebauungsplanes "Hübnerwald" bis zur B 26. Entlang der Nordgrenze der B 26 in westlicher Richtung, über die B 469 hinweg bis zur Landesgrenze Bayern/Hessen. Sodann in nördlicher Richtung der Landesgrenze entlang bis zum Ausgangspunkt (Grenzstein Nr. 539).

Landratsamt, 24.08.1978

gez.

i. V. Dr. Bloett stellv. Landrat

eingearbeitet sind:

1. Änderung vom 18. März 1980
2. Änderung vom 14. August 1990